GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN	SITZUNGSVORLAGE 0390/21	
Amt: **OV Mundingen /**	Datum: **08.01.2021**	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Ortschaftsrat Mundingen		15.09.2021	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Wohnungsvergabe der Wohnbau Emmendingen durch den Ortschaftsrat Mundingen

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Nach §17 Abs. 3.17 hat der Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht für die Auswahl der Mieter für städtische Wohnungen.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Da keine Einzelinteressen vorliegen wird öffentlich beraten und entschieden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat nimmt in der jetzigen Legislaturperiode (2019 – 2024) sein Anhörungsrecht auf Vergabe der städtischen Wohnungen nicht wahr.

Über die erfolgte Vergabe durch die Wohnbau wird in den Sitzungen entsprechend informiert.

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBl 1:	FBl 2:	FBl 3:	FBl 4:	Oberbürgermeister:

Sachverhalt/Begründung:

In seiner Sitzung vom 04.05.2016 hatte der Ortschaftsrat Mundingen in seiner nichtöffentlichen Sitzung zwei Wohnungen der städtischen Wohnbau in Mundingen zu vergeben.
Auf die erste Wohnung gab es drei Bewerber, auf die zweite Wohnung vier Bewerber.
Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden und werden die Listen am Tag der Ortschaftsrat Sitzung als Tischvorlage vorgelegt.
In der Diskussion wurde deutlich, dass es für den Ortschaftsrat schwierig ist über die Vergabe zu entscheiden, wenn hinter den Daten nicht deutlich ist, wer die Personen sind und welche Lebensverhältnisse dahinter stecken.
Es wurde die Frage laut, ob das Vergabeverfahren künftig weiterhin so im Gremium durchgeführt werden soll, da es früher bei der Vergabe ausschließlich um Mundinger Bürger ging.
Im Nachgang der Entscheidung, die der Ortschaftsrat in der Sitzung vom 04.05.2016 wahrgenommen hatte, stellte sich heraus, dass keiner der angegebenen Bewerber die Wohnung nehmen wollte.
Mit dem Wunsch, die Vergabe nicht mehr selbst durchführen zu müssen, konnte so das Verfahren nach der weiteren Suche nach entsprechenden Mietern von der Wohnbau wesentlich schneller erfolgen, als über eine weitere Entscheidung des Ortschaftsrates.

Im Gremium des Ortschaftsrates der Legislaturperiode 2019 – 2024 kam nun die Anfrage aus dem Gremium das Recht auf Wohnungsvergabe wieder wahrzunehmen.

Da es zu der Absichtserklärung des Ortschaftsrates am 04.05.2016 keinen formellen Beschluss gibt, der Rat sich personell aber gegenüber 2016 nicht in der Mehrheit verändert hat, soll heute ein formeller Beschluss für Klarheit sorgen.

Eine Änderung der Hauptsatzung ist nach einem möglichen positiven Beschluss nicht erforderlich. Nach Ablauf der Legislaturperiode 2024 entfaltet der Beschluss keine Wirksamkeit mehr.